

# Landgericht Berlin

## Abschrift

10179 Berlin, Littenstraße 12-17  
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 9023-2223  
www.berlin.de/lg  
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08  
BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 16 S 26/18

Landgericht Berlin, ZK 16, 10174 Berlin

Herrn Rechtsanwalt

12587 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148; 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
montags bis freitags 9.00 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich  
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:  
barrierefreier Zugang: Littenstraße 14 || Bei Terminen bitte die  
Zeitverzögerung durch Sicherheitskontrollen beachten.

Erstellt am: 17.09.2018

Geschäftszeichen  
16 S 26/18

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.

Fax

Datum

10.09.2018

Sehr geehrter Herr

in der Sache

beabsichtigt die Kammer, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Das Amtsgericht ist zu Recht von einer Verantwortlichkeit der Beklagten ausgegangen.

Nach der Rechtsprechung des BGH (z.B. Urt. v. 27.7.2017 – I ZR 68/16 – "Ego-Shooter-Spiel") gilt folgendes:

Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behaupteten Urheberrechtsverletzungen als Täter verantwortlich ist). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss nutzen konnten. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss - wie bei einem Familienanschluss - regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird..

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die

prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen.

Danach ist hier davon auszugehen, dass eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Überlassung an Dritte, die vier Austauschschüler, vorgetragen wird. Soweit ist mithin erforderlich, dass die Beklagte hinreichend vorträgt, wer als Nutzer in Betracht kommt.

Dafür ist der Vortrag, wie das Amtsgericht zu Recht festgestellt hat, nicht ausreichend. Zunächst ist der Vortrag schon inhaltlich kaum nachvollziehbar. Denn es ist kaum vorstellbar, dass die Beklagte vortragen will, dass sie 4 ihr unbekannte Minderjährige in einer Wohnung wohnen lässt, welche dann einen Internetanschluss verwenden, der von der Beklagten, da sie dort gar nicht wohnt, nicht benötigt wird. Weshalb sie dann unter dieser Anschrift Schreiben beantwortet, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Maßgebend ist aber, dass sie weder substantiiert vorträgt, welche Anstrengungen sie unternommen hat Namen und Adressen herauszubekommen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Namen und Adressen nicht von der Agentur geliefert werden könne, obgleich durchaus im Falle von Rechtsverletzungen Ansprüche in Betracht kommen. Darüber hinaus ist auch nicht vorgetragen worden, inwieweit der Ehemann als Verletzer in Betracht kommt.

Zu der Höhe des Schadenersatzes kann auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts verwiesen werden.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

██████████  
beglaubigt  
Berlin, den 17.09.2018

██████████  
Justizbeschäftigter



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.